

Folgenden Mietbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.

1. Zustand

Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden oder Kratzer stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist. Das Fahrzeug ist innen und außen fachgerecht gereinigt.

Der Zustand des Fahrzeugs ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeugs zu erstellenden Übergabeprotokoll. Das Protokoll wird Bestandteil dieses Vertrages.

2. Reinigungspauschale

Eine Reinigungspauschale wird nicht erhoben. Das Fahrzeug ist dem Vermieter innen wie außen in gereinigtem Zustand zurück zugeben (Autowäsche, Innenraumreinigung, Polster, Armaturen, Fenster, Fußboden, Fußmatten, Teppiche, Spüle, Kühlschrank, Schränke, Kofferraum, Sitze, Schlafbank, etc.). Sollte dem nicht entsprochen werden, so ist der Vermieter berechtigt, einen angemessenen Teil für die Endreinigung (außen mind. 35€, innen mind. 45€) von der Kaution einzubehalten.

3. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am vereinbarten Termin für die Fahrzeugübergabe. Wurde ein Termin für die Fahrzeugrückgabe bestimmt, endet das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt, eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich.

4. Zahlung des Mietpreises

Zahlung in voller Höhe per Überweisung oder in bar (Anzahlung von mind. 50% bei Barzahlung möglich) unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung. Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Gesamtmietpreis nebst aller sonstigen Leistungen an den Vermieter zu bezahlen als Barzahlung oder Zahlung per Überweisung in voller Höhe an den Vermieter unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung.

5. Kaution

Zur anteiligen Sicherung von Ansprüchen des Vermieters, die ihren Ursprung in diesem Mietverhältnis haben, einschließlich eventueller Schadensersatzansprüche, verpflichtet sich der Mieter eine Mietsicherheit (Kaution) in Höhe von 1000€ bei dem Vermieter zu hinterlegen. Die Kaution ist spätestens mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter zur Zahlung fällig. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen. Die Kaution wird bei der Abholung des Fahrzeugs beim Vermieter in bar hinterlegt. Die Rückgabe der Kaution erfolgt nach sorgfältiger Prüfung des Fahrzeugs bei der Rückgabe bzw. spätestens eine Woche nach der Fahrzeugrückgabe.

6. Versicherungen und Selbstbeteiligung (SB):

Für das Fahrzeug bestehen eine Haftpflicht- sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung (SB Vollkasko 1000€; SB Teilkasko 1000€, Glasschaden SB 300€, SB Haftpflicht 1000€). Der Mieter wird wegen Details der Haftung bei Verkehrsunfällen auf Ziffer 16 der allgemeinen Vermietbedingungen (unten) hingewiesen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, einen Schaden über die Versicherung abzuwickeln. Die Haftung des Mieters im Falle eines Schadens ist auf die Höhe der Selbstbeteiligung (Vollkasko) beschränkt.

7. ADAC-Mitgliedschaft bzw. Schutzbrief

Bei Europaweiten Reisen wird eine gültige ADAC-Plus Mitgliedschaft des Mieters ausdrücklich vorausgesetzt. Für Leistungen, die über die versicherten Leistungen der ADAC-Plus Mitgliedschaft hinausgehen, trägt der Mieter die Kosten. Die Bestimmungen und Leistungen der ADAC-Plus Mitgliedschaft sind bei der ADAC zu erfragen.

8. Kosten für Abholung und Rückgabe

Kosten für die Zustellung oder Abholung für das Fahrzeug sind vom Mieter zu entrichten, soweit der Vermieter das Fahrzeug vereinbarungsgemäß zum Mieter bringt und/oder dort abholt.

Kosten für die Abholung des Fahrzeugs werden ferner berechnet, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht wie vereinbart zum Vermieter zurückbringt, dies gilt auch wenn das Fahrzeug wegen eines technischen Defektes, der nicht vom Mieter zu vertreten ist (zum Beispiel unverschuldete Unfälle oder Pannen) nicht mehr fahrbereit ist. Eine ADAC-Plus Mitgliedschaft für den Mieter wird aus diesem Grund nachdrücklich empfohlen.

9. Kraftstoff- und Motorölkosten

Kraftstoffkosten: Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank zur Verfügung gestellt. Der Motor ist nach Herstellervorgaben mit Motorenöl befüllt.

Der Mieter trägt alle Kraftstoff- und Motorölkosten sowie die Kosten für sonstige Hilfs- u. Betriebsstoffe, die während der Mietzeit anfallen. Bringt der Mieter das Fahrzeug mit teilweise geleertem Kraftstofftank zum Vermieter zurück, wird der Kraftstofftank vom Vermieter aufgefüllt. Die Kosten für verbrauchte Kraftstoffe und Betriebsstoffe trägt der Mieter, sie werden nach Rückgabe des Fahrzeugs in Höhe des tatsächlichen Verbrauches in Rechnung gestellt.

10. Zu Stande kommen des verbindlichen Mietvertrages:

10.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Der Mietvertrag kann per Post oder Telefax übermittelt werden.

10.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

10.3. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bei der Anmietung genannten Fahrern gelenkt werden.

10.4 Der Mieter verpflichtet sich, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für sein eigenes Handeln einzustehen.

11. Reservierung, Umbuchung, Stornierung:

11.1 Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

11.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Fahrzeug selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen.

11.3 Bei Rückgabe des Fahrzeuges nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde den Preis laut nachfolgend aufgelisteter Preisliste „Sonstige Preise“. Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter. Lässt sich vom Vermieter nachweisen, dass der nachfolgende Mieter aufgrund der durch den Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugrückgabe den Vertrag kündigt, so muss der Mieter für diesen Ausfall aufkommen, insofern das Fahrzeug nicht anderweitig vermietet werden kann.

11.4 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Betrag zu zahlen, insofern das Fahrzeug nicht anderweitig vermietet werden kann.

11.5 Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter und ausschließlich für Fahrzeugkategorien, nicht für spezielle Fahrzeugtypen verbindlich. Es besteht daher kein Anspruch auf ein spezielles Fahrzeug.

11.6 Die Stornierung einer erfolgten Buchung hat via Post oder Email zu erfolgen. Im Falle eines vom Kunden beantragten Rücktritts von der verbindlichen Buchung werden nachfolgend gelistete Stornogebühren fällig. Diese sind berechnet anhand der ersten bestätigten Buchung. Die Service-Pauschale von 100€ ist nicht erstattungsfähig. Es werden nur Mietpreise bei der Berechnung berücksichtigt.

Stornogebühren:

bis zu 60 Tage vor Mietbeginn – 20% des Mietpreises, mindestens jedoch 100€

zwischen 59 und 30 Tage vor Mietbeginn – 50% des Mietpreises

weniger als 30 Tage vor Mietbeginn – 80% des Mietpreises

weniger als 15 Tage bis zum Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme 100% des Mietpreises.

11.7 Die bestätigte Reservierung kann vom Tag der Reservierung bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit anderweitig beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden. Diese Alternativbuchung muss der ersten vom Umfang her entsprechen. Umbuchungen sind nur im gleichen Jahr möglich. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Für jede Umbuchung wird ein Unkostenbeitrag laut Preisliste „Sonstige Preise“ erhoben. Ein Rechtsanspruch auf Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht. Die Bereitstellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Zustimmung vom Vermieter möglich. Wir empfehlen wir den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung (z.B. Hanse Merkur Versicherungsgruppe).

12. Pflichten beim Gebrauch des Mietfahrzeugs (Obliegenheiten)

12.1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich in den geografischen Grenzen Europas sowie in außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union (EU) gehören gestattet. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrtversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

12.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:

12.2.1. Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen.

12.2.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

12.2.3. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

12.3. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen deutschen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.

12.4. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

12.4. Hält sich der Mieter nicht an die gemäß vorstehender Ziffern 3.1 bis 3.4 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Fahrzeugs vor.

13. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

13.1. Die während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

13.2. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 50 € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

14. Sorgfaltspflichten, Obhutspflichten des Mieters, Nutzungsbeschränkung, Haftung

14.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu nutzen, wie es ein auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet, das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Überschwemmung, Sturm, starker Schneefall) entsprechend zu sichern und das Fahrzeug bei Besorgnis wegen Beschädigung durch Vandalismus auf eigene

Kosten entsprechend zu abzustellen, zum Beispiel durch das Parken auf einem gesicherten Platz. Beim Verlassen des Fahrzeuges sind alle Fenster und Türen zu schließen bzw. zu verriegeln.

Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern;

Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;

Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund einer fahrlässigen Verletzung seiner Obhutspflichten gem. vorstehender Regelungen entstehen, uneingeschränkt. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften des jeweiligen Landes zu beachten. Die Fahrzeuge dürfen nur mit der im Zulassungsteil 1 angegebenen Personenzahl gefahren werden.

Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z. B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstige) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.

Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung des Fahrzeugs beim Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren.

14.2 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug für nachfolgende folgende Aktivitäten zu verwenden. Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, die Weitervermietung oder gewerbliche Personenbeförderung und die sonstige Nutzung, welche über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht sind ausdrücklich untersagt.

14.3 Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung (z.B. Fahrten durch das Gebirge, durch unwegsames Gelände, über Gebirgspässe, durch Flüsse, über Strände und Dünen) am Fahrzeug entstehen.

14.4 In gleichem Umfang haftet der Mieter ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Familienangehörigen, Helfer oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lässt, welche Person den Schaden verursacht hat, bzw. die Identität des Schadensstifters nicht geklärt werden kann. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

14.5 Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Ölstand und Wasserstand, sowie der Reifendruck sind zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

14.6 Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge, das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontamination mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.

14.7 Der Mieter ist zudem dazu verpflichtet, die fahrzeugbedingte Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h (falls höher – siehe Aufkleber im Cockpit) nicht zu überschreiten und pro Tag maximal 800 km zurückzulegen.

14.8 Feuer im oder am Fahrzeug sind unmittelbar mithilfe des im Fahrzeug montierten Feuerlöschers zu löschen. Die Nutzung des Feuerlöschers zieht eine Unkostenpauschale nach sich. Kosten entnehmen Sie der Preisliste „Sonstige Preise“.

14.9 Bei einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in vorstehenden Ziff. 14.1 bis 14.8, kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen bzw. entstehende Kosten auf den Mieter übertragen. Die Mietkosten sind dabei vom Mieter trotzdem in vollem Umfang zu tragen.

14.10. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender Regelungen entstehen unbeschränkt. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Teilkaskoversicherung übernommen wird (z. B. Glasbruch) jedoch beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

14.11. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Fahrzeug entstehen. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene dritte Personen schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

14.12. Wird bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war.

15. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden und technische Defekte:

15.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.

15.2. Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

15.3. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen technischen Defekt des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

15.4. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

15.5. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 15.2. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

15.6. Ziffer 15.2. bis 15.4. gilt nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 15.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, dass heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

16. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:

16.1. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

16.2. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 16.1. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt Seitens des Vermieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder seine Obhutspflichten gemäß Ziffer 14.3. unten verletzt hat.

16.3. Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

16.4. Bei allen Verkehrsunfällen, die der Mieter verschuldet, mitverschuldet oder für die eine Haftung nach dem Verursachungsbeitrag nach § 17 StVG besteht, haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Keine Haftung des Mieters besteht insoweit, als der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherungsvertrages anderweitig Ersatz erlangt.

16.5. Bei Verkehrsunfällen, die vom Mieter nicht verschuldet wurden und für die auch keine Haftung des Mieters nach einem Verursachungsbeitrag nach § 17 StVG besteht, haftet der Mieter nur für alle Schäden am Fahrzeug (Reparaturkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung), soweit diese nicht vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherungsvertrages ersetzt werden. Hinsichtlich der Leistung der Haftpflichtversicherung, Teilkaskoversicherung und Vollkaskoversicherung ist insoweit also die im Mietvertrag vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligung für die Haftungshöchstgrenze des Mieters maßgebend.

16.6. Die Regelung nach Ziffer 16.5. vorstehend gilt auch für Unfallschäden, bei denen der Verursacher, beispielsweise bei Unfallflucht, nicht festgestellt werden kann oder der Mieter die zur Geltendmachung des Schadens durch den Vermieter erforderlichen Feststellungen unterlässt.

16.7. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Haftungsbeschränkungen des Mieter nach den Regelungen in den Ziffern 16.4. und 16.5. treten in diesem Fall nicht ein.

16.8. Bei Fahrzeugschäden haftet der Mieter in Höhe der unter Ziff. 22 angegebene Selbstbeteiligung. Ist nach einem Unfall die Schuldfrage ungeklärt, ist der Vermieter vorerst berechtigt, die Kautions in voller Höhe einzubehalten.

16.9. Der Mieter haftet unbeschränkt, wenn er keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen.

16.10. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

16.11. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er Fahrzeug oder Inventar beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zu verlassen, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung und Mietausfallkosten.

16.12. Wird das Fahrzeug durch Brand beschädigt oder durch Diebstahl entwendet, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf den unter Versicherung gem. Ziff. 22 festgesetzten Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung, im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung, sofern er die Beschädigung nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gem. Ziff. 20 dieser AGB verstoßen hat. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein, oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar und Zubehör, hat der Mieter in Höhe des Anschaffungspreises Ersatz zu leisten.

16.13. Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Teilkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von 1000 € sowie bei Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von 1000 € pro Schadensfall von der Haftung freistellen. Die jeweilige Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen, unter gewissen Umständen, wie unter Versicherung gem. Ziff. 22 erwähnt, jedoch reduziert werden.

16.14. Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 16.6 entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

16.15. Darüber hinaus haftet der Mieter unbeschränkt bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen: – wenn Schäden aufgrund von drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden – wenn Unfallflucht durch den Mieter oder berechtigten Fahrer begangen wird – wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziff. 16 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt – wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Ziff. 16 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt – wenn Schäden auf einer nach Ziff. 14.2 und 14.3 verbotenen Nutzung beruhen – wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 12 beruhen – wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat – wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264 oder den entsprechenden Landeszeichen) beruhen – wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen

16.16. Zur Vermeidung einer Kostenerhöhung durch die Schadenfeststellungskosten kann der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden auf Verlangen zunächst Musterrechnungen für entsprechende Schäden vorlegen.

16.17. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen im Mietzeitraum, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. So werden die Kosten eventueller Geldstrafen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen, Falschparken, nicht bekannt gegebener Unfälle und Schäden bei Rückgabe des Fahrzeuges) dem Mieter zuzüglich einer Gebühr nachträglich in Rechnung gestellt. Bei Bußgeldverfahren oder anderen Bescheiden, bei denen die Nennung des Fahrers notwendig ist, ist der Vermieter berechtigt, die persönlichen Daten des Mieters an die entsprechende Behörde weiterzuleiten. Es ist zu beachten, dass nicht alle Fahrzeuge eine grüne Plakette besitzen. Diese Fahrzeuge dürfen nicht in die Umweltzonen der Städte einfahren. Die Einfahrt in Umweltzonen geschieht daher auf eigene Verantwortung. Fahrzeuge mit historischem Kennzeichen dürfen in allen Umweltzonen fahren. Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehend genannte Punkte, fallen Bearbeitungsgebühren an. Kosten entnehmen Sie der Preisliste „Sonstige Kosten“.

16.18 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

17. Haftung des Vermieters

17.1. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

17.2. Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziff. 17.1. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

17.3. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere, für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

17.4. Die Verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeugs. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Mietobjekts oder sonstige Schäden.

18. Technische und optische Veränderungen:

18.1. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

18.2. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

19.1 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

19.2. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.

19.3. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

19.4. Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.

19.5. Das Mitführen von Tieren im Auto ist nicht gestattet.

19.6. Werden durch den Mieter Verkehrsordnungswidrigkeiten (z. B. Falschparken, Geschwindigkeitsüberschreitung) begangen, so sind diese dem Vermieter -bei Kenntnis – anzuzeigen. Werden im genannten Fall dem Vermieter im Nachhinein Verwarnungs- bzw. Bußgelder zugestellt, so sind diese durch den Mieter zu begleichen bzw. zum Vorwurf Stellung zu nehmen.

19.7. Der Mieter verpflichtet sich, den eingebauten Gaskocher ausschließlich unter persönlicher Aufsicht zu verwenden und nach jedem Gebrauch die Gasflasche ordnungsgemäß zu verschließen.

20. Anzeigepflicht

20.1 Unfälle sind dem Vermieter und der Polizei sofort zu melden. Bei Schäden oder Verlust von Inventar und Zubehör hat der Mieter den Vermieter spätestens bei Rückgabe, über alle Einzelheiten zu informieren. Brand- oder Entwendungsschäden sind dem Vermieter sowie der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

20.2 Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet der Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.

21. Sonstige Kosten

"

"

"

10

€

(pro Stunde)

Spätere Rückgabe mit/ohne Absprache "

Nichtmeldung von verspäteter Rückgabe "

"

"

100

€

(Pauschale)

Umbuchung" "

"

"

"

"

"

50

€

(Pauschale)

Nachtanken (Kraftstoff, Motoröl, Kühlwasser) "

" "

20

€

(Pauschale)

zzgl. Kosten der Flüssigkeit

(pro Liter)

Nachreinigung außen "

"

"

" 35

€

(Pauschale)

Nachreinigung innen

45 €

(Pauschale)

Strafzettel/Mautrechnungen/Verwarnungen

" "

15 € "

(Pauschale)

Bußgeldverfahren "

20 € "

(Pauschale)

Verschweigen bei Verlust von Ausstattung/Zubehör "

75 € "

(Pauschale)

zzgl. Ersatzkosten

Verschweigen von verursachten Schäden "

150 € "

(Pauschale)

zzgl. Schadenskosten

Missachten der Kontrollpflicht von Öl- & Wasserstand "

"

250

€

(Pauschale)

zzgl. eventuell entstandene Schadenskosten

Nutzung des Feuerlöschers "

30

€

(Pauschale)

Verlust vom Fahrzeugschein bzw. des amtl. Kennzeichens"

375

€

(Pauschale)

22. Versicherung

22.1 Das Fahrzeug ist Haftpflichtversichert (100 Mio. € pauschale Deckungssumme) mit einer Selbstbeteiligung von 1000€ im Rahmen einer Selbstfahrervermiet-Versicherung. Der Mieter hat im Schadensfall daher in dieser Höhe zu haften falls er unverschuldet oder verschuldet in einem Verkehrsunfall verwickelt wird.

22.2 Das Fahrzeug ist Teilkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 1000 € pro Schadenfall und 300 € bei Glasschaden. Der Mieter hat im Schadensfall daher maximal in dieser Höhe zu haften. Versichert sind Schäden, welche durch Steinschläge, Glasbruch, Wildunfälle und Naturgewalten entstehen.

22.3 Das überlassene Fahrzeug ist Vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 1000 € pro Schadensfall. Der Mieter hat im Schadensfall daher maximal in dieser Höhe zu haften. Versichert sind Schäden, welche durch Selbstverschulden und mutwillige Beschädigung durch Fremde (Vandalismus) am Mietfahrzeug entstehen.

22.4 Sollte sich das Fahrzeug nach einem Unfall oder einer technischen bzw. verschleißbedingten Panne in einem nicht mehr fahrtüchtigen Zustand befinden, so muss der Mieter von seiner ADAC-Plus Mitgliedschaft Gebrauch machen. Diese beinhaltet die Regelung von Pannen, Unfällen oder Diebstahl im Inland und Ausland (z.B. Abschleppen, Bergen, Mietwagen, Rücktransport des Wohnmobils nach Berlin). Zudem sind bei einer ADAC-Plus Mitgliedschaft weitere Reiseschutzleistungen inbegriffen (z.B. Krankenrücktransport, Ersatz und Betreuung bei Verlust von Reise- Dokumenten oder bei Bedarf an ärztlicher Betreuung im Ausland, Personenrücktransport durch Mietwagen oder Bahn falls Fahrzeug nicht fahrbereit gemacht werden kann). Eine genaue Leistungsspektrum der ADAC-Plus Mitgliedschaft ist bei der ADAC zu erfragen.

22.5 Der Mieter verpflichtet sich alle schutzbriefrelevanten Leistungen über seine eigene ADAC-Plus-Mitgliedschaft abzuwickeln. Die Vorlage eines für den Mietzeitraum gültigen ADAC Mitgliedsausweises hat bei Fahrzeugübergabe zu erfolgen.

22.6 Die vorher genannten Haftungsbegrenzungen kommen nicht zum Tragen bei Schäden, die durch nichtverkehrsgerechte Nutzung, durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung (z.B. durch Alkohol oder Drogen), durch das Ladegut am oder im Fahrzeug, durch Nichtbeachtung der Durchfahrtsbreite und Durchfahrts Höhe, Fahren mit zu niedrigem Ölstand, Überdrehen des Motors, Befahren ungeeigneter Wege usw. entstehen. Diese Schäden sind vom Mieter in voller Höhe selbst zu tragen.

23. Zurückbehaltungsrecht

Ausdrücklich wird vereinbart, dass der Mieter in keinem Fall berechtigt ist, das von ihm gemietete Fahrzeug aufgrund angeblicher Gegenansprüche zurückzuhalten.

24. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am ehesten entspricht.-